

MERKBLATT WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE

1. Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

2. Gesetzliche Grundlage

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe. Wer seinen Lebensbedarf nicht oder nicht rechtzeitig mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

3. Rechte

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.

Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden, Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

4. Pflichten

Die Wirtschaftliche Sozialhilfe ist eine kurzfristige Unterstützungshilfe. Sie verpflichten sich, alles in Ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Ihren Lebensunterhalt wieder selbständig zu bestreiten.

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Versicherungen etc. gewährt werden. Auch die Anschaffung von Fahrzeugen oder anderen Wertgegenstände muss immer gemeldet werden. Ebenso müssen Abwesenheiten (Ferien) unaufgefordert gemeldet werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften (LebenspartnerIn, Eltern, Kinder, Geschwister, KollegInnen etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Bei der Abklärung des Sachverhaltes sind Sie verpflichtet mitzuwirken und alle Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen sofort und unaufgefordert dem Sozialamt zu melden. Das Sozialamt Root kann ergänzende Auskünfte verlangen sowie den Sozialinspektor beauftragen, Ihre uns gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen. Mit den Kontrollen des Sozialinspektors sollen mögliche Missbräuche verhindert und das Vertrauen ins soziale Sicherungssystem gestärkt werden. Deshalb bitten wir Sie, ihn und uns bei den Kontrolltätigkeiten zu unterstützen.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Versicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzleistungen, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

5. Verwandtenunterstützung

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie (Grosseltern ⇔ Eltern ⇔ Kinder) geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328 und 329).

6. Kürzung von Unterstützungsleistungen

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und begründet.

7. Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurück zu erstatten.

8. Rückerstattungspflicht

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, wenn zumutbar, die Sozialhilfe zurück zu erstatten (Verjährungsfrist 10 Jahre).

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezüger/in
oder gesetzliche Vertretung

Unterschrift Ehegatte/Ehegattin

ANHANG 1

Was ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen?

Diese Auflistung soll Ihnen einen Anhaltspunkt geben, was in der monatlichen Pauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt enthalten respektive nicht enthalten ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend:

Inbegriffen

- **Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren:** Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren
- **Bekleidung und Schuhe:** Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe
- **Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten):** Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe
- **Allgemeine Haushaltsführung:** Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte
- **Persönliche Pflege:** Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur
- **Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr):** Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile
- **Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV:** Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)
- **Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung:** Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung
- **Anderes** Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen.

Nicht inbegriffen

- Wohnungsmiete (gem. Richtlinien)
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten (gem. Richtlinien)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung (gem. Richtlinien)
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkassen (KVG)
- Auslagen für Stellensuche (auf Nachweis)
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen (gem. Richtlinien)
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten (gem. Richtlinien)
- Zahnarztkosten (nur gem. Kostenvoranschlag)
- Obligatorische Schullager (gem. Kostenvoranschlag)
- Musikschule (auf Gesuch)
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.)